

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ungerathene Ehe/ Oder Vornehmste Ursachen/ so heutiges Tages Den Ehestand Zum rechten Wehestand machen

Müller, Heinrich

Hamburg, 1715

VD18 13431897

Fünffter Fall. Da iemand seines Stieff-Vaters Wittwe zur Ehe genommen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703)

nennen woltest / und wann deine Kin-
der / so sie zuvor Groß-Mutter / genennt/
jetzt Mutter nennen solten. Zwar läßt
das Päpstliche Recht die Ehe im andern
generis der Schwiegerschafft schlechter
ding zu / aber es kommt auch dasselb in
Evangelischen Consistoriis weiter
nicht in Erwägung / als in so weit die
Päpstlichen Sakungen mit den Göttli-
chen Gesetzen / der gesunden Vernunft
und andern heilsamen Rechten überein-
stimmen. Nun sind sie hierin nicht nur
dem Göttlichen Gesetz schnurstracks zu-
wider / sondern auch der Kaiserlichen
Verordnung / die im ersten Grad des an-
dern generis der Schwiegerschafft die
Ehe verbeut / weil man dem Ehebett des
Vaters und der Mutter eine grössere
Reverenz schuldig ist / als der Brüder
und Schwestern.

Fünffter Fall.

Da jemand seines Stieff-Vaters
Wittwe zur Ehe genom-
men.

Die ist abermahl Gottes Wort zu 3. Mos.
wider unter dem Verbot. Du solt 18. v. 8.
deines

deines Vaters Weibs Scham nicht
 blößen / denn es ist deines Vaters
 Scham. Was allhier vom Vater ge-
 sagt wird / muß vom Stieff-Vater mit
 verstanden werden / als der an Vaters
 statt ist. Die Wittwe / die er nach läßt/
 ist ja sein Weib gewesen / und mit ihm
 durch den Ehestand ein Fleisch gewor-
 den. Blößest du ihre Scham/ so blöß-
 est du seine Scham/ und gehest mit dei-
 ner Mutter zu Bette/ weil sie dir an Mut-
 ter-Stell gewesen / und du sie zuvor / da
 sie deines Stieff-Vaters Weib war/
 Mutter genandt hast. Hieher gehört
 abermahl das vorangezogene Gesetz aus
 den Kaiserlichen Rechten/ darinn die Ehe
 in der andern Art der Schwiegerschaft
 unter den Personen / so in auf- und nie-
 dersteigenden Linien einander zugethan/
 verboten ist. Daß nu hierunter eine ho-
 he Obrigkeit zu dispensiren Macht ha-
 be/wil mir noch zur Zeit nicht ein. Zwar
 werden desfalls vom Herrn Carpzo-
 vial. 7. v. 10. ein und ander so wol Consistorial-
 def. 11. Entscheidungen / als auch Theologi-
 scher Facultäten Judicia angezogen/so
 aber

l 2. Jur.
 Conf.
 titul. 7.
 def. 11.

aber
 treff
 was
 sigen
 wil
 der
 sond
 Bo
 und
 zeug
 ral S
 cher
 drüc
 zusp
 logi
 richt
 ver
 we/
 bene
 ter
 mög
 ander
 tenber
 halten
 Gewi
 öffentl

aber theils diesen Fall nicht eigentlich
 treffen / theils was geschehen sey / nicht
 was geschehen könne/beweisen. Der hie-
 sigen Theo!ogis. Facultät Bedencken/
 wil nicht / daß solche Ehe aus Zulassung
 der Obrigkeit könne gestiftet werden/
 sondern rath nur/daß wann die Ehe ohn
 Vorwissen der Obrigkeit schon gestiftet
 und die Ehe-Leute Kinder zusammen ge-
 zeuget/ der Lands-Fürst oder Gene-
 ral Superintendens mehrer Verfi-
 cherung halben / wie die Worte aus-
 drücklich lauten/ um dispensation an-
 zusprechen. Das Erkänntniß der Theo-
 logischen Facultät zu Jena ist nicht ge-
 richtet auf die Frage ; Ob einer seines
 verstorbenen Stieff-Vaters Witt-
 we / sondern / ob einer seiner verstor-
 benen Mutters Stieff-Vaters drit-
 ter Ehe hinterlassene Wittwe freyen
 möge. Welche Fälle gar weit von ein-
 ander. Was von dem Spruch des Wit-
 tenberg-und.Dresischen Consistorii zu
 halten sey / gebührt uns nicht zu richten.
 Gewiß aber ist/ daß durch solch Freyen
 öffentliche Erbarkeit nicht wenig gekrän-